

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1110/6/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:



Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bereitstellung
für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbe-
treuungsgesetz);
Stellungnahme

A. Glantschnig

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Bereitstellung für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungs-
gesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 12. Oktober 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1110/5/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bereit-
stellung für Maßnahmen der Gewässerbetreuung
(Gewässerbetreuungsgesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. August 1992, Zl. 14.008/34-I4/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Der vorliegende Entwurf, der eine überarbeitete Neuaufgabe des bisherigen Wasserbautenförderungsgesetzes darstellt, ist im Hinblick auf die dabei verfolgten Ziele einer Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer grundsätzlich positiv zu bewerten, wenngleich die Forderungen des Landes Kärnten, wie sie in der Stellungnahme vom 11. September 1991, Zl. Verf-851/3/91, zum seinerzeitig zur Stellungnahme übermittelten Entwurf zur Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes vorgebracht wurde noch nicht in allen Punkte berücksichtigt wurden. Es dürfen die damals deponierten Änderungswünsche mit der Bitte um Berücksichtigung neuerlich in Erinnerung gerufen werden.
2. Wenn der gegenständliche Gesetzentwurf im Vorblatt für den Bund als kostenneutral eingeschätzt wird, so muß aus der Sicht der Länder

deutlich darauf hingewiesen werden, daß für diese ein beträchtlicher zusätzlicher Aufwand durch den gegenständlichen Gesetzentwurf zu erwarten ist. Ein solcher zusätzlicher Finanzierungsbedarf wird sich vor allem durch die vorgesehene Einführung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gewässer (§ 12 Abs. 3) zur Sicherung der Wasserreserven ergeben, wenngleich der hohe Stellenwert des Schutzes von Trinkwasserreserven damit keinesfalls in Zweifel gezogen werden soll. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß dieser Schutz in seiner Gesamtheit im öffentlichen Interesse liegt und daher auch erwartet werden muß, daß von allen Gebietskörperschaften ein ihren Leistungsvermögen entsprechender Beitrag zu leisten ist. Im Hinblick darauf, daß die im Gewässerbetreuungsgesetz vorgesehenen Fördermittel voraussichtlich aus dem Katastrophenfonds entnommen werden sollen, der aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben gespeist wird, ist zu erwarten, daß das auf diese Weise gesteigerte Mittelaufkommen den Bund in die Lage versetzen wird, den Leistungsumfang für Gewässerbetreuungsmaßnahmen entsprechend anzuheben, die Junktimierungsbestimmungen in den §§ 6, 8, 9 und 13 haben allerdings zur Folge, daß die Länder in entsprechendem Ausmaß zusätzliche Mittel aus ihrem Haushalt für diese Zwecke zusätzlich zu ihrem bereits geleisteten Anteil an den Mitteln aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung stellen müssen. Diese daraus resultierende ungleichgewichtige Belastung der Länder müßte entweder durch Anrechnung des Antelles der Länder an den Katastrophenfondsmitteln auf den Anteil der Länder an den Gewässerbetreuungsmaßnahmen oder durch entsprechende Reduktion der Prozentsätze bei der Junktimierung berücksichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 12. Oktober 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Robbing